

Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was ist Berufsunfähigkeit und was ist der versicherte Beruf im Sinne dieser Bestimmungen?
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- § 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 6 Bis wann können bei Meinungsverschiedenheiten Rechte geltend gemacht werden und wer entscheidet in diesen Fällen?
- § 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?
- § 8 Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?
- § 9 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?
- § 10 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- § 11 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 - Was ist versichert?

(1) Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Wird der Versicherte während der Dauer dieser Zusatzversicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen; dieser Anspruch besteht nicht bei Einmalbeitragszahlung.
- b) Zahlung einer Berufsunfähigkeits-Rente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus. Auch können Sie als Zahlungsweise viertel-, halbjährlich oder jährlich im Voraus vereinbaren. In diesen Fällen wird die Rente erstmals anteilig bis zum Ende der laufenden Bezugsperiode gezahlt.
- c) Zahlung eines einmaligen Sofortkapitals, wenn dies mitversichert ist. Es ist begrenzt auf den Jahresbetrag der Rente, höchstens 15.500 €. Es wird fällig, nachdem wir erstmals unsere Leistungspflicht anerkannt haben. Ein Sofortkapital ist nur einschließbar, wenn keine Karenzzeit vereinbart ist.

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung, Rente und Sofortkapital entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Rückwirkend entsteht der Anspruch auf die o. g. Leistungen aber frühestens 3 Jahre vor Ablauf des Monats der Mitteilung der Berufsunfähigkeit.

(3) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt oder der Versicherte stirbt oder bei Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer.

(4) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht stunden wir Ihnen die Beiträge zinslos, sofern Sie dies wünschen.

(5) Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Berufsunfähigkeits-Rente erst nach deren Ablauf, sofern die Berufsunfähigkeit bis dahin ohne Unterbrechung bestand und danach noch fortbesteht. Karenzzeit ist der in Monaten bemessene Zeitraum ab Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, bis zum Beginn der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Sie können für die Karenzzeit zwischen 6, 12, 18 oder 24 Monaten wählen. Für den Beginn der Karenzzeit gilt § 1 Abs. 2, Satz 2 entsprechend.

Endet die Berufsunfähigkeit und tritt auf Grund derselben Ursache erneut Berufsunfähigkeit ein, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.

§ 2 - Was ist Berufsunfähigkeit und was ist der versicherte Beruf im Sinne dieser Bestimmungen?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für die Dauer von mindestens 6 Monaten außer Stande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die er auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht (Verweisungsberuf). Eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit (Verweisungsberuf) im vorgenannten Sinn kommt nicht in Betracht, wenn

- diese Tätigkeit nicht konkret ausgeübt wird
- oder wenn das 50. Lebensjahr bereits vollendet ist.

(2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich für die Dauer von mindestens 6 Monaten erfüllt sind.

(3) Ist der Versicherte während der Versicherungsdauer 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außer Stande gewesen, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die er auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht (Verweisungsberuf), so gilt die Fortdauer dieses Zustands von Beginn an als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. Eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit (Verweisungsberuf) im vorgenannten Sinn kommt nicht in Betracht, wenn

- diese Tätigkeit nicht konkret ausgeübt wurde
- oder wenn das 50. Lebensjahr bereits vollendet ist.

(4) Als versicherter Beruf im Sinne von § 2 Abs. 1 und 3 gilt die berufliche Tätigkeit, die zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübt wurde.

Bei Hausfrauen oder Hausmännern ist ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit versichert.

(5) Übt die versicherte Person bei Eintritt der Berufsunfähigkeit keine berufliche Tätigkeit aus, gilt die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit als versichert.

(6) Solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, müssen Sie uns einen Wechsel oder ein Ende der beruflichen Tätigkeit nicht anzeigen.

§ 3 - In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

(2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen er während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war;
- b) durch eine von Ihnen als Versicherungsnehmer oder vom Versicherten begangene vorsätzliche widerrechtliche Handlung;
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.

(3) Bei Luftfahrten leisten wir nur, wenn die Berufsunfähigkeit bei Reise- oder Rundflügen des Versicherten als Fluggast in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber verursacht wird. Fluggäste sind, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die Insassen, denen das Luftfahrzeug ausschließlich zur Beförderung dient.

§ 4 - Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die den Versicherten gegenwärtig behandeln bzw. behandelt und untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit;
- c) Unterlagen über den Beruf des Versicherten, dessen Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.

(2) Wir können außerdem — dann allerdings auf unsere Kosten — weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise — auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen — verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Der Versicherte hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen er in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 5 - Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir, ob und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen.

(2) Wir können unter einstweiliger Zurückstellung der Frage, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinn von § 2 Abs. 1 ausüben kann, eine Leistungspflicht auch zeitlich begrenzt anerkennen. Ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis werden wir höchstens für die Dauer von 3 Jahren und nicht öfter als zweimal aufeinanderfolgend aussprechen. Andernfalls gilt dies als Anerkenntnis ohne zeitliche Begrenzung.

(3) Auf Grund eines Anerkenntnisses gemäß den Abs. 1 und 2 gezahlte Leistungen fordern wir nicht zurück.

§ 6 - Bis wann können bei Meinungsverschiedenheiten Rechte geltend gemacht werden und wer entscheidet in diesen Fällen?

(1) Wenn derjenige, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung (§ 5) nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 6 Monaten nach Zugang unserer Entscheidung Klage erheben.

(2) Lässt der Ansprucherhebende die 6-Monatsfrist verstreichen, ohne dass er vor dem Gericht Klage erhebt, so sind weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge werden wir in unserer Erklärung nach § 5 besonders hinweisen.

§ 7 - Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinn von § 2 Abs. 1 ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Anerkenntnisse nach § 5 Abs. 2, Satz 1.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen des Versicherten durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, entfällt unsere Leistungspflicht. Die Leistungseinstellung teilen wir dem Anspruchsberechtigten unter Hinweis auf seine Rechte aus § 6 mit. Unsere Leistungen enden nicht vor Ablauf eines Monats nach Absenden dieser Mitteilung und erst mit Beginn der auf den Ablauf dieser Monatsfrist folgenden Bezugsperiode.

(5) Zu dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

§ 8 - Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 7 von Ihnen, dem Versicherten oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche aus der Zusatzversicherung jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 9 - Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?

(1) Ausübung der Nachversicherungsmöglichkeit

- a) Sie können von Ihrer Nachversicherungsmöglichkeit Gebrauch machen, wenn während der Versicherungsdauer eines der folgenden Ereignisse eintritt:

1. Heirat des Versicherten
2. Geburt eines Kindes des Versicherten
3. Adoption eines minderjährigen Kindes durch den Versicherten
4. Erwerb und Finanzierung einer selbstbewohnten Immobilie mit einem Finanzierungsbetrag von mindestens 100.000,— €
5. Wechsel des Versicherten in die berufliche Selbstständigkeit als Hauptberuf
6. Abschluss der Berufsausbildung und Berufseinstieg mit regelmäßigem Einkommen
7. Berufliche Veränderung mit einer nachweislichen Steigerung des monatlich erzielten Arbeitseinkommens aus nicht selbstständiger Arbeit um mindestens 10 % in einem Schritt.

- b) Sie können Ihre Nachversicherungsmöglichkeit innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse schriftlich bei uns beantragen; danach ist eine Erhöhung nur noch mit regulärer Risikoprüfung möglich.
- c) Die Nachversicherungsmöglichkeit besteht nur bis Vollendung des 45. Lebensjahrs der versicherten Person. Danach ist eine Erhöhung nur noch mit regulärer Risikoprüfung möglich.
- d) Die Nachversicherungsmöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die Versicherung beitragsfrei ist oder wenn Leistungen aus der BUZ erbracht, anerkannt oder von Ihnen geltend gemacht worden sind. Werden Leistungen aus der BUZ rückwirkend anerkannt, sind Erhöhungen des Versicherungsschutzes unwirksam, die während des Zeitraums der rückwirkenden Anerkennung vorgenommen wurden.

(2) Mindest- und Höchstbeträge für Ihre Nachversicherungsmöglichkeit

- a) Je Erhöhung muss die Erhöhungsrente mindestens 300,- € und darf höchstens 3.000,- € im Jahr betragen.
- b) Die Summe aller Erhöhungen darf insgesamt höchstens zur Verdoppelung des ursprünglichen Versicherungsschutzes führen und maximal 30.000,- € Jahresrente betragen.
- c) Der insgesamt erreichbare Versicherungsschutz darf höchstens 75 % Ihres Netto-Arbeitseinkommens (bei Hausfrauen, Hausmännern und in der Ausbildung Befindlichen maximal 12.000,- € Jahresrente) betragen.
- d) Die vereinbarte Jahresrente darf innerhalb der Obergrenzen gem. a), b) und c) 48 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung (Standard-Lebensversicherungen), 48 % der Gesamtbeitragssumme (fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen) und 600 % einer Jahresrente (Standard-Rentenversicherungen) nicht überschreiten.
Innerhalb dieser Grenze ist eine Nachversicherung auch ohne Erhöhung der Hauptversicherung möglich.
Eine weitere Erhöhung der BUZ-Jahresrente ist innerhalb der Obergrenzen gem. a), b) und c) nur möglich, wenn die Hauptversicherung entsprechend erhöht wird, sodass die Prozentsätze gem. Satz 1 nicht überschritten werden.

(3) Prüfungsrecht - Mitwirkungspflicht

Im Rahmen Ihres Antrags auf Nachversicherung müssen Sie uns das Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen nachweisen und uns eine Prüfung ermöglichen.

§ 10 - Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Eine Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein kündigen. In den letzten 5 Versicherungsjahren kann die Zusatzversicherung jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.

(3) Eine Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Zusatzversicherung, Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.

(4) Einen Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung – soweit vorhanden – erhalten Sie nur, wenn Sie die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und wenn aus der Zusatzversicherung noch keine Leistungen festgestellt oder anerkannt worden sind. Der Rückkaufswert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet (§ 176 Abs. 3 VVG):

Der Rückkaufswert ergibt sich aus dem Deckungskapital der Zusatzversicherung zum Kündigungstermin durch Abzug eines Stornoabschlags. Bei einer Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, beträgt der Stornoabschlag 60 % des Deckungskapitals; sind keine Beiträge mehr zu zahlen, beträgt der Stornoabschlag 20 %.

(5) Ihre Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln:

- a) Voraussetzung ist allerdings, dass die versicherbare Mindestleistung in Höhe von 300 € nicht unterschritten wird. Diese Begrenzung gilt sowohl für den Jahresbetrag der Berufsunfähigkeits-Rente als auch für das Sofortkapital.
- b) Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeits-Rente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert. Entsprechend wird bei dieser Beitragsfreistellung das Verhältnis zwischen Sofortkapital und Berufsunfähigkeits-Rente gewahrt, sofern ein Sofortkapital mitversichert ist.
- c) Die beitragsfreie Versicherungsleistung (Berufsunfähigkeits-Rente und Sofortkapital) errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag wird nach Abs. 4 Sätze 3 und 4 berechnet und mindert sich um rückständige Beiträge (vgl. § 6 Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung; § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Risikoversicherung; § 7 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zukunftsrente mit aufgeschobenem Rentenbeginn und die Zukunftsrente mit lebenslanger Hinterbliebenenversorgung; § 7 Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zukunftsrente mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit; § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zukunftsrente INVEST mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit; § 9 Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zukunftsrente INVEST mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit; § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Zukunftsplan INVEST).
- d) Ist die beitragsfreie Fortsetzung des Sofortkapitals oder der Berufsunfähigkeits-Rente oder beider Versicherungsleistungen nicht möglich, so reduziert sich der Versicherungsumfang entsprechend bzw. so endet die Zusatzversicherung. Der zur Beitragsfreistellung bestimmte Betrag (vgl. c) dient dann zur Erhöhung der beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente bzw. Hauptversicherungsleistung.

(6) Bei Herabsetzung der Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Abs. 3, 4 und 5 entsprechend.

(7) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Vorauszahlung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

(8) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Zusatzversicherung werden durch Ablauf, Rückkauf oder Änderung der Hauptversicherung (Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung) nicht berührt.

(9) Wir beteiligen Ihre Zusatzversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

- a) In Abhängigkeit von der Hauptversicherung gilt sinngemäß:
- § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Zukunftsrente mit aufgeschobenem Rentenbeginn.
 - § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung, die Zukunftsrente mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit bzw. die Zukunftsrente INVEST mit aufgeschobenem Rentenbeginn.
 - § 19 der Allgemeinen Bedingungen für die Kapitalbildende Lebensversicherung bzw. die Zukunftsrente mit lebenslanger Hinterbliebenenversorgung.
 - § 20 der Allgemeinen Bedingungen für den Zukunftsplan INVEST bzw. die Zukunftsrente INVEST mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsrückgewähr und Rentengarantiezeit.
- b) Ihre Zusatzversicherung gehört zur Bestandsgruppe der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen.
- c) Die einzelne Zusatzversicherung erhält einen laufenden Überschussanteil. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.
- d) Die Zuteilung des Überschussanteils erfolgt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des ersten.

In der Anwartschaftszeit (Zeitabschnitt vor dem Versicherungsfall) wird ein Risiko-Überschussanteil in Prozent der folgenden Bemessungsgröße zugeteilt:

- Bei laufender Beitragszahlung stimmt die Bemessungsgröße mit dem jährlichen Beitrag überein; bei abgekürzter Beitragszahlung wird diese Bemessungsgröße im Verhältnis der Zahlungsdauer zur Versicherungsdauer gekürzt.
- Für beitragsfreie Zusatzversicherungen (Einmalbeitragsversicherungen, Wegfall der Beitragszahlung infolge Kündigung) entspricht die Bemessungsgrundlage dem tatsächlichen Risikobeitrag des Zuteilungsjahres.

Versicherungen im Rentenbezug erhalten Zinsüberschussanteile in Prozent einer Bemessungsgrundlage erstmals zu dem auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsjahrestag. Diese Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem Rentendeckungskapital zum Versicherungsjahrestag, abgezinst um ein Versicherungsjahr.

Fällt der Rentenbeginn auf einen Versicherungsjahrestag, wird zu diesem Jahrestag ein Risiko-Überschussanteil und zum darauf folgenden Versicherungsjahrestag erstmals der Zinsüberschuss gemäss Satz 1 und 2 zugeteilt.

- e) So lange keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden, können die laufenden Überschussanteile bar ausgezahlt, verzinslich angesammelt oder mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Ist der Versicherungsfall eingetreten, wird nach Art des vereinbarten Tarifes unterschieden. Ist nur eine Beitragsbefreiung, aber keine Berufsunfähigkeits-Rente vereinbart, werden die laufenden Überschussanteile verzinslich angesammelt. Ist eine Berufsunfähigkeits-Rente vereinbart, werden die laufenden Überschussanteile zu deren Erhöhung verwendet (Bonusrente). Endet die Zusatzversicherung vorzeitig (vor dem Ablauf der Hauptversicherung), so wird ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben gemäß der Überschussbeteiligung der Hauptversicherung verwendet. Auf Wunsch können Sie auch seine Auszahlung verlangen.

(10) Bei Ihrer Zusatzversicherung werden die auf sie entfallenden Abschlusskosten nach dem Zillmerverfahren verrechnet (vgl. § 15 der Allgemeinen Bedingungen für die Zukunftsrente mit aufgeschobenem Rentenbeginn, § 16 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung, § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Zukunftsrente mit lebenslanger Hinterbliebenenversorgung bzw. die Kapitalbildende Lebensversicherung). Dieses Verrechnungsverfahren kann wirtschaftlich zur Folge haben, dass in der Anfangszeit Ihrer Zusatzversicherung kein Rückkaufwert und keine beitragsfreie Versicherungsleistung (Berufsunfähigkeits-Rente und ggf. Sofortkapital) vorhanden sind. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungsleistung können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

(11) Abweichend von § 3 Abs. 2 der Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung gilt Folgendes:

- a) Die Versicherungsleistung der Beitragsbefreiung wird um den Beitragszuwachs der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöht.
- b) Ein mitversichertes Sofortkapital nimmt unter Wahrung des Verhältnisses zwischen Berufsunfähigkeits-Rente und Sofortkapital so lange an den planmäßigen Erhöhungen teil, bis die in § 1 Abs. 1 genannte Grenze erreicht ist. Danach steigern sich bei weiteren planmäßigen Erhöhungen ausschließlich die Versicherungsleistung der Beitragsbefreiung und die Berufsunfähigkeits-Rente.

(12) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung. Sind bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben ohne Verschulden oder weil die anzeigepflichtigen Umstände dem Anzeigepflichtigen nicht bekannt waren, gemacht worden, werden wir von dem Recht, den Vertrag zu kündigen oder ihn zu einem höheren Beitrag fortzuführen, keinen Gebrauch machen (Verzicht auf § 41 VVG).

§ 11 - Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags, dem diese zu Grunde liegen, im Übrigen nicht. In diesem Fall können wir die Bedingungen auch mit Wirkung für bestehende Verträge durch entsprechende Bestimmungen ergänzen, wenn ein unabhängiger Treuhänder (bzw. bei Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung die Aufsichtsbehörde) die Zulässigkeit der Änderung bestätigt hat und wenn die Änderung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist (vgl. § 172 VVG). Die Änderung wird 2 Wochen nach ihrer Mitteilung an Sie wirksam.

Aufsichtsbehörden, Fragen und Beschwerden:

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Beschwerden an uns. Wir bemühen uns, Klärung und Abhilfe zu schaffen.

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, innerhalb von 8 Wochen nach deren Erhalt das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon: 0180 4 224424 (0,24 €/Anruf), Fax: 0180 4 224425.
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 13 08, 53003 Bonn.